

31.01.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Wiederauffüllung der Kabeljau- und Seehechtbestände in Gemeinschaftsgewässern und angrenzenden Gewässern

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 101704 - vom 28. Januar 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 17. Januar 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Wiederauffüllung der Kabeljau- und Seehechtbestände in Gemeinschaftsgewässern und angrenzenden Gewässern (KOM(2001) 326 – C5-0466/2001 – 2001/2190(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 326 – C5-0466/2001),
- in Kenntnis der Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiressourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren und Änderungen hierzu²⁴,
- in Kenntnis der in der Verordnung (EG) Nr. 2549/2000 des Rates vom 17. November 2000 mit zusätzlichen technischen Maßnahmen zur Wiederauffüllung des Kabeljaubestands in der Irischen See festgelegten Bedingungen²⁵,
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Fischerei (A5-0458/2001),
- A. in der Erwägung, dass der Rückgang wichtiger Fischarten dringende Maßnahmen erfordert; unter Hinweis darauf, dass die Fänge von jungem Kabeljau und Seehecht durch verstärkte Selektivität auf ein Mindestmaß beschränkt werden müssen, wenn die Bestände irgendeine Aussicht auf Erholung haben sollen,
- B. unter Hinweis darauf, dass im November 2000 der Internationale Rat für Meeresforschung darauf hinwies, dass die Bestände von Kabeljau und nördlichem Seehecht ernsthaft gefährdet sind,
- C. unter Hinweis darauf, dass der Rat während der Tagung des Rates Fischerei vom 14./15. Dezember 2000 die Kommission aufforderte, Bestandserholungspläne für Kabeljau und Seehecht auszuarbeiten, um zu gewährleisten, dass die Quoten eingehalten werden, um laichende Fische zu schützen und um die Fanggeräte selektiver zu machen, damit sich mehr Jungfische vor diesen Fanggeräten retten können,
- D. in der Erwägung, dass die Kommission eine Strategie für die Wiederauffüllung von Kabeljau und Seehecht ausgearbeitet hat, die im Frühjahr 2001 mit Sofortsperrungen von Laichgründen von Kabeljau in der Nordsee begann,
- E. in der Erwägung, dass einige der in der Verordnung (EG) Nr. 1162/2001 der Kommission vom 14. Juni 2001²⁶ mit dem Bestandserholungsplan für Seehecht enthaltenen Maßnahmen erst im September in Kraft traten; unter Hinweis darauf, dass es daher schwierig ist zu

²⁴ ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 973/2001, ABl. L 137 vom 19.5.2001, S. 1.

²⁵ ABl. L 292 vom 21.11.2000, S. 5.

²⁶ ABl. L 159 vom 15.6.2001, S. 4.

wissen, welche Auswirkungen sie auf die Erholung dieser Art gehabt haben,

- F. unter Hinweis darauf, dass es das Ziel der Bestandserholungspläne ist, die Laichbiomassebestände so wiederaufzustocken, dass seitens der Wissenschaft eine große Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Wiederauffüllung der Bestände nicht gefährdet ist,
- G. in der Erwägung, dass es durchaus akzeptiert wird, dass zwei Möglichkeiten bestehen, um die Bestandserholungspläne in die Tat umzusetzen, indem man entweder den Hauptschwerpunkt der Maßnahmen zur Verringerung des Fischereiaufwands auf die Anfangsphase des Plans legt und seine Geltungsdauer verkürzt oder dass man längere Fristen festlegt, was es ermöglichen soll, die sozioökonomischen Auswirkungen der Reduzierungen abzuschwächen,
- H. in der Erwägung, dass im Falle des Seehechts sowohl der Fischereisektor als auch die meisten betroffenen Mitgliedstaaten sowie die Stellungnahme des wissenschaftlich-technischen und wirtschaftlichen Fischereiausschusses als beratendes Organ der Europäischen Kommission dafür eintreten, die Geltungsdauer des Bestandserholungsplans zu verlängern, sowohl um die Erreichung der Ziele zu gewährleisten als auch um die enormen sozioökonomischen Auswirkungen zu verringern, die die von der Kommission in ihrer Mitteilung vorgeschlagenen Maßnahmen hätten, von denen viele unwiderruflich sind, und die massive Verluste an Arbeitsplätzen zur Folge hätten,
- I. unter Hinweis darauf, dass bei Kabeljau und Seehecht verschiedene Probleme im Zusammenhang mit der Erhaltung und den sozioökonomischen Aspekten auftreten und maßgeschneiderte Bestandserholungspläne erfordern,
- J. in der Erwägung, dass es in Bezug auf Seehecht ausreichende Informationen gibt, die Zweifel daran aufkommen lassen, dass der Zustand der Bestände so kritisch ist, dass er einige der von der Kommission vorgeschlagenen drastischen Maßnahmen erfordert, wie es auch die Tatsache beweist, dass der wissenschaftlich-technische und wirtschaftliche Fischereiausschuss Zahlen von 35.000 Tonnen als TAC für das Jahr 2002 benutzt, eine Zahl, die deutlich von den Vorschlägen der Kommission abweicht, die Zahlen von 16.500 bis 22.000 Tonnen ins Auge fasst, und dass die Kommission selbst trotz ihrer Vorschläge ebenfalls diese Ungewissheit zu teilen scheint, da sie in ihrer Mitteilung lediglich Daten und konkrete Angaben für Kabeljau anführt,
- K. in der Erwägung, dass seit 1993 die TAC für Seehecht um 72,7% von 77.000 Tonnen auf 21.000 Tonnen im Jahre 2001 verringert wurde,
- L. unter Hinweis darauf, dass ein auf dem Ökosystem basierendes Vorgehen erforderlich ist, um sowohl Ziel- als auch Nicht-Zielarten und die Meeresumwelt insgesamt zu berücksichtigen,
- M. unter Hinweis darauf, dass technische Maßnahmen für Fischernetze gewährleisten, dass Jungfische entkommen können, bevor die Netze zurück an Bord geholt werden, und dass gewährleistet werden muss, dass die Fanggeräte den Fischereien entsprechen,
- N. in der Erwägung, dass eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit für Kabeljau und Seehecht auch eine Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit für solche Arten bedeutet, die als Beifang gefangen werden,

- O. unter Hinweis darauf, dass ein Gleichgewicht zwischen der Notwendigkeit, die Bestandserholung zu fördern, und der Notwendigkeit hergestellt werden muss, unangemessene Beschränkungen der vielen verschiedenen Fischereien zu vermeiden und Gemeinden, die von gemischten Fängen abhängig sind, zu schützen,
 - P. in der Erwägung, dass zur Erreichung der Ziele der Bestandserholungspläne unbedingt darauf hingearbeitet werden muss, dass der Fischereisektor Verständnis für deren Notwendigkeit aufbringt,
 - Q. unter Hinweis darauf, dass das Vorsorgeprinzip, wie es im UN-Übereinkommen über die Erhaltung der Fischbestände definiert wird, vorschreibt, dass das Fehlen von angemessenen wissenschaftlichen Daten nicht als Grund verwendet werden darf, um Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen zu verschieben oder nicht zu treffen; in der Erwägung, dass dies bedeutet, dass vollständige, streng wissenschaftliche Nachweise bei der Ausarbeitung von Bestandserholungsplänen nicht immer zur Verfügung stehen,
 - R. unter Hinweis darauf, dass es notwendig ist, die langfristige Zukunft der Kabeljau- und Seehechtfishereien und der Fischereien im Allgemeinen im Auge zu behalten, und dass Mehrjahrespläne größere Sicherheit schaffen, aber auch Flexibilität mit sich bringen sollten,
1. fordert, dass die Begrenzung des Fischereiaufwands und technische Maßnahmen auf angemessen finanzierter und unabhängiger wissenschaftlicher Beratung beruhen sollten und dass die Kommission prioritär klare, langfristige wissenschaftliche Beratung unter Bedingungen zur Verfügung stellt, die während der Umsetzung der Bestandserholungspläne befolgt werden;
 2. fordert die Kommission auf, bei der Festlegung der langfristigen Bestandserholungspläne zu gewährleisten, dass alle Betroffenen am Planungs- und Entscheidungsprozess beteiligt werden; betont ferner die Notwendigkeit, die wissenschaftliche Beratung im Lichte der praktischen Erfahrungen der Fischer zu beurteilen;
 3. besteht darauf, dass die Kommission die voraussichtliche Erholung der Bestände durch zuvor beschlossene Änderungen der Fanggeräte darlegt;
 4. erkennt an, dass eine Harmonisierung der Netzgrößen und eine Einschränkung der vielfältigen Fanggeräte, die für verschiedene Seegebiete erfordert werden, die Durchführung und Überwachung der technischen Maßnahmen vereinfachen würden, ebenso wie die Ermittlungen der Zusammensetzung der Fänge am Ende einer bestimmten Fangreise anstatt auf täglicher Basis;
 5. besteht darauf, dass die Kommission anerkennt, dass die Ausweitung der Maschengröße den Fischern besondere Schwierigkeiten bereitet, da sowohl Kabeljau als auch Seehecht gemischte Fänge sind, und da die Maßnahmen zur Begrenzung der Kabeljau- und Seehechtfänge auch verwandte Fischereien beschränken; stellt allerdings fest, dass wissenschaftliche Gutachten anerkennen, dass zur Vermeidung der Fänge von Jungfischen von Seehecht und Kabeljau die Maschengröße mindestens 100 mm betragen muss; wobei einige Gutachten diese Maschengröße auf 120 mm ausweiten; verweist auf den kommerziellen und biologischen Wert dieser beiden Arten; fordert nachdrücklich, dass die Auswirkungen auf die anderen Fischarten berücksichtigt werden;
 6. ersucht die Kommission dringend, sich der außerordentlichen Opfer bewusst zu werden, die

ihre Vorschläge, falls sie nicht flexibler gestaltet werden zur Folge haben; ermutigt die Kommission, Maßnahmen durchzuführen, die die umweltfreundliche und kleine Küstenfischerei begünstigen;

7. weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass, wie unpopulär dies auch sein mag, die Kommission verpflichtet ist, die Tatsache anzuerkennen und zu verbreiten, dass viele kleine Schiffe ebenso viel Schaden an den Beständen anrichten können wie ein großes und dass es gerade die kleineren Schiffe sind, die in den Zucht- und Laichgebieten fischen; besteht darauf, dass die Fangkapazität eines kleinen Schiffes nicht ausschließlich nach gefischten Tonnen berechnet werden darf, sondern auch nach der Anzahl der gefangenen Exemplare, und fühlt sich verpflichtet, darauf hinzuweisen, dass gerade die Jungfische am wenigsten wiegen;
8. stellt fest, dass Flexibilität herrschen und ein Gleichgewicht hergestellt werden muss, und dass bei dem Versuch, die Anzahl der Rückwürfe zu verringern, die Höchstmengen von Kabeljau oder Seehecht, die bei gemischten Fängen gefangen werden, auch berücksichtigen müssen, ob die Quote erschöpft worden ist;
9. stellt fest, dass es die Kommission in der Vergangenheit versäumt hat, die Folgen von Sofortsperrungen betreffend den verlagerten Fischereiaufwand zu beurteilen und fordert daher eine umfassende Auswirkungseinschätzung von Gebietssperrungen, bevor diese als Instrument in die festzulegenden Bestandserholungspläne für Kabeljau und Seehecht aufgenommen werden;
10. fordert die Kommission auf, erst dann zu zeitweisen Sperrungen von Gebieten überzugehen, wenn zuvor eine Einigung mit den Betroffenen über das beabsichtigte Ziel der Sperrung und die Art ihrer Durchführung erzielt wurde;
11. ist der Auffassung, dass die technischen Maßnahmen je nach den Arten und dem jeweiligen geographischen Raum gezielt ergriffen werden sollten; betont, dass eine wahllose Methode, die die Unterschiede zwischen Kabeljau und Seehecht nach biologischen, ökologischen und sozioökonomischen Belangen nicht berücksichtigt, inakzeptabel ist;
12. unterstützt einen auf dem Ökosystem basierenden Ansatz, um die potenziell katastrophalen Folgen von Sperrungen zugunsten einer Art für andere Fischereien oder das Ökosystem insgesamt zu verhindern;
13. hebt hervor, dass die industrielle Fischerei, bei der enorme Beifänge von bedrohten Jungfischen auftreten, stufenweise abgebaut werden muss, wenn die für den menschlichen Verzehr bestimmten Bestände eine dauerhafte Zukunft haben sollen;
14. fordert die Kommission auf, vorrangig geeignete Forschungsarbeiten über die Ursache und die Auswirkung des Rückgangs der Zooplanktonarten zu gewährleisten, und insbesondere der Art *calanus finmarchicus*, die eine wichtige Nahrungsquelle für Kabeljau und andere Fische ist und ein wichtiges Glied in der Nahrungskette bildet;
15. fordert die Kommission auf, die einzelnen Faktoren (auch außerhalb der Fischerei) untersuchen zu lassen, die den dramatischen Rückgang der Kabeljau- und Seehechtbestände beeinflusst haben, und auch den Zusammenhang zwischen den einzelnen Faktoren zu ermitteln, um so zu einem besseren Verständnis der zu treffenden Maßnahmen zu gelangen;

16. fordert eine verbesserte Kontrolle und Durchsetzung mit unabhängigen Beobachtern an Bord, einschließlich Wissenschaftlern, und fordert, dass die Kommission unverzüglich Sanktionen verhängt, sofern die Mitgliedstaaten keine Daten über den Fischereiaufwand und Fangdaten liefern, um insbesondere Wettbewerbsverzerrungen zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden;
17. erkennt an, dass in Ermangelung effektiver Finanzierungsprogramme kurzfristige Verluste ein Hindernis für die rasche Annahme von erfolgreichen Bestandserhaltungsmaßnahmen sind;
18. fordert die Kommission auf, eine umfassende sozioökonomische Risikoanalyse der kurz- und langfristigen Folgen der Bestandserholungspläne vorzulegen;
19. ersucht die Kommission, ihre Bestandserholungspläne möglichst flexibel zu gestalten; weist darauf hin, dass das Ziel eines Bestandserholungsplans die Verringerung der fischereilichen Sterblichkeit und die Wiederherstellung der Biomasse ist und dass dies durchaus möglich ist, wenn man die Maßnahmen langsamer, aber während eines längeren Zeitraums durchführt; fordert daher, dass sie ihre Frist von fünf Jahren für die Bestandserholungspläne überdenkt und sie auf mindestens sieben Jahre verlängert, was es ermöglichen würde, die für die ersten Jahre vorgesehenen drastischen Maßnahmen abzuschwächen;
20. ist der Auffassung, dass die Kommission zusätzliche sozioökonomische Maßnahmen zur Unterstützung dieses Sektors vorsehen muss, um die Arbeitnehmer im Fischereisektor zu entschädigen, deren berufliche Tätigkeit infolge der Einschränkungen der Fänge, die aufgrund der Bestandserholungspläne gemacht werden müssen, erheblich beeinträchtigt wird;
21. fordert die Kommission auf, die Vorschläge für Bestandserholungspläne mit einer konkreten Strategie für ergänzende sozioökonomische Maßnahmen zur Unterstützung des Fischereisektors zu kombinieren;
22. fordert die Kommission auf zu gewährleisten, dass Pläne für Ruhepausen angemessen und gerecht finanziert werden und dadurch effektive Mittel gewährleistet werden, um die sozioökonomischen Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik in den Griff zu bekommen;
23. erkennt an, dass jeder Plan zur Begrenzung des Fischereiaufwands auf dem Grundsatz der Gleichheit unter den Teilnehmern an einer Fischerei basieren muss;
24. hebt hervor, dass bei der Berechnung der Begrenzung des Fischereiaufwands, begleitenden technischen Maßnahmen und Sperrungen von Seegebieten die Flottenkapazität ebenfalls berücksichtigt werden sollte, abzüglich der Begrenzung des Fischereiaufwands durch anhaltende Stilllegung von Fangschiffen;
25. teilt die Auffassung, dass eine Flottenstilllegung das Problem des übermäßigen Fischereiaufwands radikal löst, doch sollte sie aufgrund ihres irreversiblen Charakters nur als letztes Mittel in Betracht kommen, wenn sich nach der Halbzeitbewertung der Bestandserholungspläne eine solche Maßnahme als unerlässlich erweisen sollte; fordert in diesem Zusammenhang zusätzliche Programme und Finanzmittel, um eine Diversifizierung zu fördern, und konkret Erhöhungen bei den Abwrackprämien, um die freiwillige Einstellung der Fischereitätigkeit möglichst umgehend zu fördern;

26. fordert die Kommission auf, mehrjährige Bestandserholungspläne vorzuschlagen, die auf überprüfbaren wissenschaftlichen Gutachten und gründlicher Konsultation mit den interessierten Kreisen beruhen, begleitet von angemessenen sozioökonomischen Maßnahmen, damit mehrjährige TAC und Quoten so bald wie möglich vorgeschlagen werden;
27. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen, Parlamenten und Fischereiorganisationen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.